



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ursula Sowa, Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.06.2024

ANKER-Zentren auf Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wer sind die Eigentümer der Flächen, auf denen der Freistaat Bayern ANKER-Zentren sowie deren Dependancen betreibt (bitte einzeln benennen)? 2
 - 2.1 Welche Nutzungsdauer wurde bei ANKER-Zentren und deren Dependancen, die auf Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) betrieben werden, jeweils mit der BlmA vereinbart (bitte einzeln benennen)? 2
 - 2.2 Wurden die Flächen jeweils kostenfrei zur Verfügung gestellt (bitte einzeln benennen)? 2
 - 2.3 Wenn ja, auf welche Zeit ist die Kostenfreiheit befristet (bitte einzeln benennen)? 2
 - 3.1 Für welche der Einrichtungen auf BlmA-Flächen gibt es Vereinbarungen über die Nutzungsdauer mit der jeweiligen Kommune (bitte einzeln benennen)? 3
 - 3.2 Welche Zeitpunkte für ein Ende des jeweiligen ANKER-Zentrums bzw. Dependance und damit Freigabe der Flächen durch den Freistaat wurden mit den Kommunen vereinbart (bitte einzeln benennen)? 3
 - 3.3 Wurden bzw. werden diese vereinbarten Zusagen gegenüber den Kommunen eingehalten (bitte einzeln benennen)? 4
 4. Wie werden diese Vereinbarungen eingehalten (z. B. komplette Auflösung, Verkleinerung, Räumen von welchem Prozentanteil der ANKER-Zentrumsfläche etc.; bitte einzeln benennen)? 4
- Anlage zu Frage 1 5
- Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 26.07.2024

- 1. Wer sind die Eigentümer der Flächen, auf denen der Freistaat Bayern ANKER-Zentren sowie deren Dependancen betreibt (bitte einzeln benennen)?**

Die jeweiligen Eigentümer der ANKER und Dependancen können der Anlage 1 entnommen werden.

Soweit Eigentümer einer ANKER-Einrichtung oder einer Dependance ein privatwirtschaftliches Unternehmen oder eine Privatperson ist, kann keine konkrete Namensnennung erfolgen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine weiter gehende Beantwortung nicht statthaft ist.

- 2.1 Welche Nutzungsdauer wurde bei ANKER-Zentren und deren Dependancen, die auf Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) betrieben werden, jeweils mit der BImA vereinbart (bitte einzeln benennen)?**

Oberbayern: Aktuell ist für die ANKER-Einrichtung in Manching/Ingolstadt eine Vertragslaufzeit bis 31. August 2025, bei der Dependance Fürstenfeldbruck bis 31. Dezember 2025 und bei der Dependance Funkkaserne bis 1. September 2029 vereinbart. Bei der Dependance Garmisch-Partenkirchen ist kein festes Vertragsende vereinbart.

Oberpfalz: Der Mietvertrag für die Dependance Pionierkaserne ist zunächst bis 31. Dezember 2024 befristet, verlängert sich dann jedoch auf unbestimmte Zeit.

Oberfranken: Für den ANKER Oberfranken ist aktuell eine Vertragslaufzeit bis 31. August 2025 vereinbart.

Unterfranken: Der Mietvertrag für den ANKER Unterfranken ist aktuell bis 31. Dezember 2025 befristet.

- 2.2 Wurden die Flächen jeweils kostenfrei zur Verfügung gestellt (bitte einzeln benennen)?**

- 2.3 Wenn ja, auf welche Zeit ist die Kostenfreiheit befristet (bitte einzeln benennen)?**

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zuletzt am 2. Februar 2024 hat der Deutsche Bundestag mit dem Haushaltsgesetz 2024 bei der Haushaltsstelle 6004 Titel 121 01 einen Haushaltsvermerk (Ziff. 3.6) zum Bundeshaushaltsplan 2024 beschlossen, wonach Grundstücke im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) den Gebietskörperschaften sowie privatrechtlichen Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, mietzinsfrei überlassen werden können, soweit und solange diese der Unterbringung von Asylbegehrenden (Erst- und Anschlussunterbringung) und Flüchtlingen dienen.

Entsprechend ist in den jeweiligen Verträgen mit der BImA vereinbart, dass nach Maßgabe dieses Haushaltsvermerks und unter dem Vorbehalt seines Fortbestandes in den Folgejahren bzgl. sämtlicher in der Antwort auf die Frage 2.1 genannter Liegenschaften eine mietzinsfreie Überlassung erfolgt. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Betriebskosten.

Weiter ist jeweils vereinbart, dass, falls der Haushaltsgesetzgeber die Vergünstigung in den Folgejahren reduzieren sollte, an die Stelle des aktuellen Haushaltsvermerks die jeweilige Neuregelung tritt. Sollte der Haushaltsvermerk gänzlich wegfallen, ist das volle jeweils vertraglich geregelte Grundrentgelt ab dem Monat zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem der Haushaltsvermerk ausläuft bzw. die Wirkung des Haushaltsvermerks entfällt.

Die Staatsregierung verlässt sich auf die Zusage der Bundesregierung, die Bundesländer weiterhin mit der kostenfreien Überlassung von Bundesliegenschaften zu unterstützen.

3.1 Für welche der Einrichtungen auf BImA-Flächen gibt es Vereinbarungen über die Nutzungsdauer mit der jeweiligen Kommune (bitte einzeln benennen)?

Als Vereinbarungen im Sinne der Fragestellung werden nachfolgend rechtsuntechnisch auch gemeinsame politische Erklärungen verstanden. Solche gibt es für die ANKER-Einrichtung in Manching/Ingolstadt sowie die beiden ANKER-Dependancen in Ingolstadt, die ANKER-Dependance Fürstenfeldbruck, die ANKER-Dependance Garmisch-Partenkirchen, für den ANKER Oberfranken und den ANKER Unterfranken.

3.2 Welche Zeitpunkte für ein Ende des jeweiligen ANKER-Zentrums bzw. Dependance und damit Freigabe der Flächen durch den Freistaat wurden mit den Kommunen vereinbart (bitte einzeln benennen)?

Die gemeinsamen Erklärungen sehen aktuell für die ANKER-Einrichtung in Manching/Ingolstadt und die beiden Unterkunftsdependancen in Ingolstadt eine Nutzung bis zum 31. August 2025 vor sowie für die ANKER-Dependance Fürstenfeldbruck und den ANKER Oberfranken eine Nutzung bis zum 31. Dezember 2025. Für die ANKER-Dependance in Garmisch-Partenkirchen und den ANKER Unterfranken (Vereinbarung vom 16. November 2022) ist kein Beendigungszeitpunkt erklärt worden.

- 3.3 Wurden bzw. werden diese vereinbarten Zusagen gegenüber den Kommunen eingehalten (bitte einzeln benennen)?**
- 4. Wie werden diese Vereinbarungen eingehalten (z. B. komplette Auflösung, Verkleinerung, Räumen von welchem Prozentanteil der ANKER-Zentrumsfläche etc.; bitte einzeln benennen)?**

Die Fragen 3.3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Sofern die aktuellen gemeinsamen Erklärungen ein konkretes Laufzeitende vorsehen, gilt, dass über die Zeit danach rechtzeitig zu beraten ist.

Aufgrund des anhaltend hohen Zugangsgeschehens kann die Gesamtzahl der Unterkunftsplätze nicht reduziert werden. Wegfallende Kapazitäten müssten anderweitig ersetzt werden. Die mietkostenfreie Überlassung von Liegenschaften durch den Bund stellt einen wertvollen insbesondere finanziellen Beitrag des Bundes dar, auf den nicht leichtfertig zulasten der bayerischen Steuerzahler verzichtet werden darf.

Anlage zu Frage 1

Eigentümer/Vermieter der ANKER-Einrichtungen mit Unterkunfts-Dependance			
Name	PLZ	Ort	Vermieter/Eigentümer
ANKER Oberbayern (11 Dependancen)			
ANKER-Einrichtung Oberbayern	85077/ 85051	Manching/ Ingolstadt	Bund (BlmA)
Ankunftszentrum	80939	München	Eigentümer des Grundstücks ist die Landeshauptstadt München; die Containeranlage ist von einem privatwirtschaftlichen Unternehmen angemietet
Kurzaufnahme	80939	München	Privat
Unterkunfts-DP	82256	Fürstenfeldbruck	Bund (BlmA)
Unterkunfts-DP	82467	Garmisch-Partenkirchen	Bund (BlmA)
Unterkunfts-DP Manchinger Str.	85053	Ingolstadt	IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen
Unterkunfts-DP Neuburger Str.	85057	Ingolstadt	IFG Ingolstadt Kommunalunternehmen
Unterkunfts-DP Garmischer Str.	80339	München	Privat
Unterkunfts-DP Funkkaserne	80807	München	Bund (BlmA)
Unterkunfts-DP Am Moosfeld	81829	München	Privat
Unterkunfts-DP Musenbergstr.	81929	München	Privat
Unterkunfts-DP	84478	Waldkraiburg	Privat
ANKER Niederbayern (3 Dependancen)			
ANKER-Einrichtung Niederbayern	94469	Deggendorf	teilw. Freistaat Bayern, teilw. privat
Unterkunfts-DP	94491	Hengersberg	Privat
Unterkunfts-DP	94486	Osterhofen	Privat
Unterkunfts-DP	94569	Stephansposching	Privat
ANKER Oberpfalz (3 Dependancen)			
ANKER-Einrichtung Oberpfalz	93053	Regensburg	Freistaat Bayern
Unterkunfts-DP Pionierkaserne	93053	Regensburg	Bund (BlmA)

Eigentümer/Vermieter der ANKER-Einrichtungen mit Unterkunfts-Dependance			
Name	PLZ	Ort	Vermieter/Eigentümer
Unterkunfts-DP Zeißstr.	93053	Regensburg	Privat
Unterkunfts-DP Guerickestr.	93053	Regensburg	Privat
ANKER Oberfranken			
ANKER-Einrichtung Oberfranken	96050	Bamberg	Bund (BlmA)
ANKER Mittelfranken (7 Dependancen)			
ANKER-Einrichtung Mittelfranken	90513	Zirndorf	Freistaat Bayern
Unterkunfts-DP	91052	Erlangen	Freistaat Bayern
Unterkunfts-DP Witschelstr.	90431	Nürnberg	Privat
Unterkunfts-DP Isarstr.	90451	Nürnberg	Privat
Unterkunfts-DP Wertachstr.	90451	Nürnberg	Privat
Unterkunfts-DP Beutener Str.	90471	Nürnberg	Privat
Unterkunfts-DP Thomas-Mann-Str.	90471	Nürnberg	Privat
Unterkunfts-DP	90513	Zirndorf	Privat
ANKER Unterfranken			
ANKER-Einrichtung Unterfranken	97505/ 97464	Geldersheim/ Niederwerrn	Bund (BlmA)
ANKER Schwaben (9 Dependancen)			
Behördenzentrum	86167	Augsburg	Privat
Unterkunfts-DP Gubener Str.	86156	Augsburg	Privat
Unterkunfts-DP Kobelweg	86156	Augsburg	Privat
Unterkunfts-DP Berliner Allee	86161	Augsburg	Freistaat Bayern
Unterkunfts-DP Steinerne Furt	86167	Augsburg	Privat
Unterkunfts-DP Hohenstaufenstr.	86199	Augsburg	Privat
Unterkunfts-DP	89312	Günzburg	Privat
Unterkunfts-DP	86415	Mering	Privat
Unterkunfts-DP	89231	Neu-Ulm	Privat
Unterkunfts-DP	86836	Untermeitingen	Privat

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.